



ALLMEND - REGLEMENT

der

Bürgergemeinde 4413 Büren

16. Juni 1997 / RMo

INHALTSVERZEICHNIS

Seite		
-3-	§ 1	Art und Fläche des Allmendlandes
	§ 2	Grösse und Markierung der Parzellen
	§ 3	Nutzungsberechtigung
-4-	§ 4	Zuteilung
	§ 5	Nicht zugeteiltes Land
	§ 6	Kündigung
	§ 7	Erlöschen der Berechtigung
	§ 8	Pachtzinsen
-5-	§ 9	Bewirtschaftung des Landes
	§ 10	Vollzug und Ueberwachung
	§ 11	Strafbestimmungen
	§ 12	Aufhebung bisherigen Rechts
	§ 13	Inkrafttreten
-6-		Genehmigungsvermerke
-7-		Anhang (Tarife)

A L L M E N D - R E G L E M E N T

§ 1 Art und Fläche des Allmendlandes

Das Allmendland ist unveräusserlich.

Es umfasst folgende Grundstücke:

<u>GB-No.</u>	<u>Fläche</u>	<u>Nutzungsart</u>
712	583.45 a	Landwirtschaft- liche Nutzung
1005	15.04 a	
1622	26.23 a	
1650	6.78 a	
1671	13.48 a	
2196	2345.00 a	

§ 2 Grösse und Markierung der Parzellen

Das Allmendland wird wie folgt aufgeteilt.

- a) Eine Asp-Parzelle umfasst ca. 10 Aren
- b) Eine Mettli-Parzelle umfasst ca. 3 Aren

Jede Parzelle ist numeriert und ausgemarkt. Die Nutzungsberechtigten sind für das Stehenlassen der Markierungszeichen verantwortlich.

§ 3 Nutzungsberechtigung

Alle ortsansässigen BürgerInnen sind zur Nutzung von Allmendland berechtigt.

Bei Todesfällen geht das Allmendland auf die Erben (Ehepartner oder Kinder) über, sofern diese in Büren Wohnsitz haben und das Land weiter bewirtschaften wollen.

§ 4 Zuteilung

Die Zuteilung des Allmendlandes an neue Bezugsberechtigte findet jeweils im Monat März statt. Die Nutzung beginnt am 1. November des betreffenden Jahres. Interessenten haben sich jeweils bis spätestens 1. März beim Gemeinderat zu melden.

Wenn die vorhandenen Parzellen nicht für alle Berechtigten ausreichen, so kann einem jener Nutzer, welche eine grössere Anzahl Parzellen bewirtschaften, durch den GR eine solche zur Neuzuteilung weggenommen werden.

§ 5 Nicht zugeteiltes Land

Nicht zugeteilte Parzellen werden verpachtet. Mit der neuen Zuteilung an Bezugsberechtigte endet die Pacht, gemäss § 4, Abs. 2, auf den 30. Oktober des betreffenden Jahres.

§ 6 Kündigung

Die Kündigung von Parzellen durch Berechtigte hat bis zum 30. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

§ 7 Erlöschen der Berechtigung

Die Berechtigung zum Landbezug erlischt:

- a) Sobald der Gemeinderat wegen nachlässiger und schlechter Bewirtschaftung dies verfügt. (§ 9)
- b) Bei Wegzug aus der Gemeinde.
- c) Bei Wegfall der Berechtigung gemäss §§ 3 und 4.

§ 8 Pachtzinsen

Der Gemeinderat legt die Taxen für Aspe und Mettli, unabhängig vom Ertrag oder Baumbestand, fest, und kann diese periodisch anpassen.

(Tarif siehe im Anhang)

§ 9 Bewirtschaftung des Landes

Die Nutzniesser sind gehalten, das Land nach den hier üblichen landwirtschaftlichen Grundsätzen und Regeln zu bewirtschaften und in kulturfähigem Zustand zu halten.

Wer sein Land vernachlässigt oder Sträucher und Waldbäume wachsen lässt und einer schriftlichen Verwarnung des Gemeinderates der Bürgergemeinde nicht innert Jahresfrist nachkommt, verliert sein Anrecht auf die Nutzung des Landes.

§ 10 Vollzug und Ueberwachung

Der Vollzug und die Ueberwachung dieses Reglementes werden dem Bürgergemeinderat übertragen. Demselben sind alle Anordnungen über das Allmendland übertragen. Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Funktionen, wie Aufsicht über Landbau, Wege, Markzeichen etc., Einzelpersonen zu übertragen und Pflichtenhefte aufzustellen.

§ 11 Strafbestimmungen

Fahrlässige und böswillige schwere Verletzungen dieser Vorschriften können auf Antrag des Bürgergemeinderates, durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 100.--, nebst entsprechendem Schadenersatz, belegt werden.

§ 12 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und insbesondere das Reglement vom 1. Januar 1991 aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Landwirtschafts-Departement, auf den 1. November 1997 in Kraft.

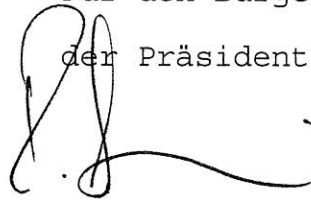
Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Juni 1997

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung vom
16. Juni 1997.

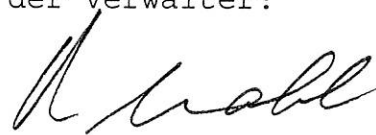
Für den Bürgergemeinderat Büren

der Präsident:

der Verwalter:



Roland Aerni



Rudolf Mohler

Genehmigt durch das Volkswirtschafts-Departement mit
Verfügung vom